

obwohl sie einigen Grund gehabt hätten, sich dankbar an Ludwig den Frommen zu erinnern, denn nach dem Bericht des Astronomus gab er ihnen schon bald nach seinem Regierungsantritt das *ius paternae hereditatis* zurück, das Karl ihnen wegen ihrer Treulosigkeit genommen hatte¹⁰. Neuere Zeiten haben Ludwig, dessen Unterrichtung in den weltlichen Gesetzen Thegan eigens hervorhebt¹¹, nicht viel besser behandelt: Von Giesebrecht etwa – für ihn war der Nachfolger Karls ohnehin „kein Mann, sondern ein trüber Schwächling“¹² – kommt für die gesamte Regierungszeit Ludwigs mit knapp mehr als drei Seiten aus und gedenkt seiner Gesetzgebung überhaupt nicht. Oder nehmen wir Engelbert Mühlbachers auch heute noch lesenswertes Buch: Zwar werden dort Ludwigs Kapitularien zum Teil recht ausführlich referiert und gewürdigt, aber generell gilt der Leitsatz: „Die Gesetzgebung bedarf der vollen Autorität ihres Trägers, ihre Durchführung fester Thatkraft und Ausdauer, williger Organe. Hier fehlte alles“¹³. Ist also Ludwig auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung letztlich nur „des großen Kaisers kleiner Sohn“? Freilich geht es mir im folgenden nicht darum, das mit einem ebenso klaren „Nein“ zu beantworten, wie Ganshof dies bei der Frage nach der gesetzgeberischen Größe Karls (und übrigens auch seiner Nachfolger) getan hat. Es soll vielmehr eine Antwort darauf versucht werden, ob der Regierungswechsel von 814 überhaupt eine Zäsur auf dem Gebiet der Kapitulariengesetzgebung darstellt, ob Diskontinuitäten und Brüche feststellbar sind oder ob sich nicht vielmehr große Linien ziehen und kontinuierliche, eher homogene Entwicklungen beobachten lassen, die es vielleicht nahe legen, aus dem Blickwinkel der Kapitulariengesetzgebung einen historischen Einschnitt nicht 814, sondern erst später anzunehmen.

Die vielfältigen Aspekte, die das Problem der Kapitulariengesetzgebung

¹⁰) Astronomus, *Vita Hludowici* c. 24 (MGH SS 2 S. 619, 31 ff.): *Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia*. Dieses Vorgehen Ludwigs stieß auf geteilte Reaktionen: die einen hielten dies für einen Akt kaiserlicher ‚liberalitas‘, die anderen für unbedacht. Indessen berichtet der Astronom, daß Ludwig sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht habe, und Friesen und Sachsen ihm nachher immer am meisten ergeben gewesen seien. Den näheren Hintergrund dieser Bemerkung des Astronomus erfährt man aus einer MGH Epp. 5, S. 300 f. abgedruckten *epistola reclamatoria* eines Sachsen.

¹¹) Thegan, *Vita Hludowici* c. 2 (MGH SS 2 S. 591, 5 f.), vgl. Bernhard S i m s o n , *Jbb. des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen* 1 (1874) S. 38 f.

¹²) V o n G i e s e b r e c h t S. 145.

¹³) Engelbert M ü h l b a c h e r , *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* (1896; 2. Aufl. mit Nachwort und Schrifttumsverzeichnis von Harold S t e i n a c k e r , 1959) S. 360.